Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Bern, 17. September 2026

Vernehmlassung zur "Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit"

Sehr geehrte BAKOM-Mitarbeitende

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der obengenannten Vernehmlassung.

Die ComCom begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des FMG grundsätzlich. Hervorzuheben sind aus Sicht der ComCom insbesondere die vorgeschlagenen FMG-Anpassungen in folgenden Bereichen:

- Die ComCom unterstützt die Neuerungen betreffend Notkommunikation (Art. 20 ff E-FMG). Wenn es um die Verpflichtung einer oder mehrerer Anbieterinnen zum Angebot von Systemaufgaben geht (Art. 20b E-FMG), stellt sich für die ComCom die Frage, ob es im Falle, dass es ein Ausschreibungsverfahren gibt, anstelle des BAKOM nicht eine von der Aufsichtsbehörde unabhängige Behörde eine solche Ausschreibung durchführen sollte.
- Ebenfalls begrüsst die ComCom die Massnahmen gegen Störungen und Behinderungen im Frequenzspektrum (Art. 32a ff E-FMG) sowie die Neuerungen betreffend Persönlichkeitsschutz und den Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten (Art. 46a E-FMG).
- Auch befürwortet die ComCom, dass das BAKOM in Art. 35b Abs. 6 E-FMG neu die Kompetenz erhalten soll, betreffend gebäudeinterne Glasfasern-Anlagen nicht nur die technischen Details der Mitbenutzung, sondern auch Vorschriften bezüglich des Baus und Installation dieser Anlagen erlassen zu können.
  Mit dem neuen Art. 3a E-FMG wird zudem eine Lücke geschlossen, welche die ComCom bereits, in einem Zugangsverfahren festgestellt hatte: Im neuen Artikel wird klargestellt, dass Infrastruktur-Eigentümerinnen betreffend Zugang zu gebäudeinterne Glasfasern-Anlagen dieselben Pflichten haben wie Fernmeldedienstanbieterinnen.
- Es ist wichtig die Resilienz der Fernmeldeinfrastruktur und -dienste in der Schweiz zu stärken (Art. 48a und 48b E-FMG). Die ComCom befürwortet, dass im FMG eine rechtliche Grundlage geschaffen wird, um bei Bedarf Massnahmen im Fernmeldebereich ergreifen zu können, wenn die geopolitische Lage dies nötig machen sollte (Art. 48c E-FMG).

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
www.comcom.admin.ch

Vorgeschlagene «Multi Vendor Strategie» wirft Fragen auf: Die Mehrlieferantenstrategie für erhöhte Sicherheit und eine Risikoreduktion bei Fernmeldeinfrastrukturen (Art. 48b Abs. 2) lässt aus Sicht der ComCom in der vorgeschlagenen Teilrevision zu viele Fragen bezüglich Umsetzbarkeit offen. Zudem lassen sowohl Gesetzestext wie auch die Erläuterungen grossen Interpretationsspielraum, der sowohl bei den Betreiberinnen, der Industrie aber auch in der Politik zu Verunsicherung führen kann.

⇨ Die ComCom schlägt daher vor, nach der Auswertung der Vernehmlassung, an einem runden Tisch zusammen mit der Industrie und den Telecom-Betreiberinnen für die offenen Fragen Lösungen zu finden.

Aus Sicht der ComCom fehlen in der vorgeschlagenen Teilrevision leider folgende Themen:

- **Mitbenutzung von passiven Kabelkanal-Infrastrukturen** *(Fragebogen in der Vernehmlassung)*: Erneut spricht sich die ComCom dafür aus, dass passive Kabelkanal-Infrastrukturen – vor allem aus dem Elektrizitätssektor – für eine Mitbenutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus auf der letzten Meile zu einem angemessenen Preis geöffnet werden sollten (analog zu Art. 8 Entwurf Breitbandfördergesetz BBFG). Bei allfälligen Konflikten könnte die ComCom eine Vermittlerrolle übernehmen und ggf. in Streitfällen über den Zugang entscheiden.

- Bei **Glasfaser-Netzen** scheint der Wettbewerb bei der freien Wahl von Anbieterinnen teilweise nicht zu spielen. Aufgrund von wiederholten Beschwerden aus der Bevölkerung konstatiert die ComCom, dass es offensichtlich Glasfasernetze gibt, bei denen die Kundschaft nur unter den Angeboten einer einzigen Fernmeldedienstanbieterin wählen kann; d.h. die Kundschaft kann nur Angebote der Netzbetreiberin selbst benutzen. Dort besteht somit weder Wettbewerb auf der Dienste- noch auf Infrastruktur-Ebene. Die ComCom sieht hier Handlungsbedarf, auch wenn zu betonen ist, dass bei der überwiegenden Mehrheit der FTTH-Netze die Möglichkeit besteht, zwischen zahlreichen Anbieterinnen zu wählen.

  Zwar wurde der Vorschlag des Bundesrates in der FMG-Revision von 2017 für eine technologieneutrale Regulierung, welche auch die Glasfasernetze umfasst hätte, vom Gesetzgeber abgelehnt (wie im Januar 2026 auch Motion 25.3023 der KVF-S zurückgezogen wurde).

  Es geht aus Sicht der ComCom jedoch nicht darum, die heutige – und mit dem Ende der alten Kupfernetze obsolet werdende – Regulierung des Kupferanschlussleitungen auf die Glasfaser zu übertragen. Vielmehr geht es um die Möglichkeit, dass eine Behörde im Interesse der Konsumenten und des Wettbewerbs rechtzeitig (und nicht erst – wie die WEKO – im Nachhinein) intervenierten kann, falls keine Möglichkeit besteht, unter verschiedenen Anbieterinnen frei zu wählen.

  Ein ähnlicher «Sicherheitsmechanismus» sieht das vorgeschlagenen Breitbandfördergesetz vor (Art. 13 -15 E-BBFG). Betreiberinnen von geförderten Infrastrukturen müssen Anbieterinnen von Fernmeldediensten Zugang zu diesen Infrastrukturen und zu den von ihnen darüber erbrachten Diensten gewähren. Bei Streitigkeiten über den Zugang und dessen Bedingungen entscheidet die ComCom.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bürki
Präsident der ComCom